

**Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie)
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“
gemäß § 41 Abs. 2, 3 und 4 HG NRW
vom 21. Dezember 2009**

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnungen setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht worden sein muss und durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 HG entsprechen. Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. In aller Regel sollten die Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren promoviert sein. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden. Hat die oder der Vorschlagende bereits die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors inne oder wurde ihr bzw. ihm die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen, so gelten die vorstehend genannten Fristen nicht. Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird. Die Lehrtätigkeit muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen erbracht werden.
- (4) Hauptberuflichen Professorinnen / Professoren und habilitierten Lehrkräften, die bereits Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 HG NRW erworben. Durch die Verleihung der Bezeichnung ergibt sich kein Promotionsrecht.

§ 2 Verleihungsverfahren

- (1) Auf Fachbereichsebene entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
- (2) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie – hauptamtlich und nicht nur auf Zeit tätigen Professorinnen und Professoren.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der / des Vorgesprochenen setzt der Fachbereichsrat einen Ausschuss ein. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der einer Berufungskommission entsprechen (§ 3 Berufsordnung WWU). Der Ausschuss bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter.
- (4) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt der Ausschuss dem Fachbereichsrat einen Vorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird. Wird danach der Vorschlag auch im zweiten Abstimmungsgang nicht angenommen, so gilt er als abgelehnt.

- (5) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ sind in dem erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 - 4 zu begründen. In der Laudatio ist insbesondere auf die Persönlichkeit der / des Vorgeschlagenen, auf ihre / seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und auf ihre / seine bisherige Lehrtätigkeit einzugehen. Ein Verzeichnis der von der / dem Vorgeschlagenen veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften ist beizufügen.
- (6) Dem Vorschlag sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z.B. Max-Planck-Institut), beizufügen. Die Gutachten müssen die eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen sowie die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.
- (7) Die Aushändigung der Urkunden der zur „Honorarprofessorin“ bzw. des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Honorarprofessorin / der Honorarprofessor gibt der Dekanin / dem Dekan gegenüber gleichzeitig in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie / er eine enge Verbindung zur Westfälischen Wilhelms-Universität pflegen und sich auf ihrem / seinen Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.
- (8) Durch die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ ergibt sich eine Lehrverpflichtung im Fachbereich Chemie und Pharmazie von zwei Semesterwochenstunden oder äquivalenten Leistungen.
- (9) Lehrveranstaltungen von Honorarprofessoren werden ständig evaluiert.

§ 3 Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die / der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die / der Berechtigte durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre / seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre / seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ tritt am 01.12.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) vom 21. Oktober 2009.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles